

Gemeinde



Küttigen

Bemerkungen

Der Genehmigungsvorbehalt i.S. Teilbereich «Brunnenberg» ist integriert (§ 20 Abs. 1)

Die NP Kulturland Teiländerung «Waagacher/Unterweg» ist integriert (§ 4)
(Genehmigung durch Regierungsrat mit RRB NR. 2018-001390)

Nutzungsordnung Kulturland

Gemäss § 15 BauG

Öffentliche Mitwirkung:	vom 25.08.2014 bis 23.09.2014
Vorprüfungsbericht vom:	vom 08.09.2016
Öffentliche Auflage	vom 10.10.2016 bis 08.11.2016
Beschluss Gemeindeversammlung:	vom 07.06.2017 Der Gemeindeammann: <i>sig. Tobias Leuthard</i> Der Gemeindeschreiber: <i>sig. Robert Rütimann</i>
Kantonale Genehmigung:	Genehmigung durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2018-001389 vom 28. November 2018

§ 11 Schutzzone Hochstammobstbestände

- ¹ Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Sie besitzen neben dem ästhetischen auch einen hohen ökologischen Wert. Die Gemeinde setzt sich deshalb für den Schutz und die Förderung der Hochstamm-Obstbäume ein.
- ² Die Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone sind zu erhalten. Ist der Erhalt aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zumutbar, ist ein Ersatz an einem anderen Ort innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen. Als Ersatz werden auch ökologisch wertvolle Feldebäume wie Eichen, Linden, Nussbäume, Ahorne und Vogelkirsche anerkannt.
- ³ Die Bäume in den im Kulturlandplan bezeichneten Hochstamm-Schutzzonen sind geschützt. Abgehende Bäume müssen im selben Bereich ersetzt werden. Als Ersatz werden Hochstammobstbäume und Feldebäume anerkannt.
- ⁴ Die Gemeinde beteiligt sich finanziell an Neu- und Ersatzpflanzungen sowie an der Pflege der Hochstamm-Obstbäume im ganzen Gemeindegebiet. Die Gemeinde unterstützt auch die Verwertung und die Vermarktung des Obstes und der Produkte. Der Gemeinderat erlässt ein entsprechendes Reglement, welches der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.